

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 120/05 B

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter D r. K r e t s c h m e r
und D r. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Kosten für die privatärztlichen Behandlungen des Dr. K. (1.145,28 €) und des Facharztes B. (111,27 €) in Höhe von insgesamt 1.256,55 € erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen des Kostenerstattungsanspruchs aus § 13 Abs 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch seien nicht erfüllt. Weder habe eine unaufschiebbare Leistung vorgelegen noch seien dem Kläger die geltend gemachten Kosten durch die ablehnende Entscheidung der Beklagten entstanden, da der Kläger mit der Behandlung begonnen habe, ohne die Entscheidung der Beklagten abzuwarten, obwohl ihm dies möglich und zuzumuten gewesen sei (Urteil vom 19. Oktober 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt insoweit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchststrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers einschließlich der von ihm vorgelegten Unterlagen (ua Stellungnahmen vom 6. und 15. September 2005 an das LSG; Schreiben an die Bundesärztekammer vom 8. Dezember 2005) haben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht keinen Hinweis darauf gegeben, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zulässig dargelegt oder bezeichnet werden könnte (§ 160 Abs 2 Satz 2 SGG) und tatsächlich vorliegt.
- 4 2. Die vom Kläger zugleich mit dem Antrag auf PKH eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG



zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.

- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

